



Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 13. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende ad-hoc-Kommission des Kantonsrats betreffend Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) hat die Vorlage des Regierungsrats vom 24. September 2024 (Vorlage Nr. 3812.1 - Laufnummer 17874) an einer Halbtagesitzung am 13. Dezember 2024 beraten und verabschiedet. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat das Geschäft aus Sicht der Regierung. Er wurde von Bettina Fässler, juristische Mitarbeiterin Finanzdirektion, unterstützt. Das Protokoll führte Christa Hegglin.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1.	Ausgangslage	1
2.	Ablauf der Kommissionberatung	2
3.	Eintretensdebatte	2
4.	Detailberatung	2
5.	Schlussabstimmung	6
6.	Antrag	7
7.	Varia	7

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Teilrevision des Verwaltungsgebührentarifs, welche auf eine Motion der Fraktion Die Mitte vom 7. Januar 2022 zurückzuführen ist, sollen diejenigen Gebühren gestrichen werden, welche Leistungen betreffen, die von einem grossen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner im Verlauf des Lebens bezogen werden. Andererseits sollen diejenigen Gebühren abgeschafft werden, die Leistungen mit einem geringen Verwaltungsaufwand betreffen und nicht mehr zeitgemäss sind. Werden diese Leistungen gebührenfrei angeboten, hat dies zur Folge, dass die Leistungen durch die Steuerzahlenden finanziert werden. Da aber ein grosser Teil der Bevölkerung irgendwann von diesen Leistungen profitiert, wird durch eine Abschaffung von Gebühren auf diesen Leistungen weder das Äquivalenz- noch das Kostendeckungsprinzip verletzt. Die vollständige Streichung von gewissen Gebühren hat zudem den Vorteil, dass die Verwaltungskosten in diesen Bereichen sinken. Denn oftmals ist der Aufwand für die Rechnungstellung und das Inkasso bei säumigen Zahlenden höher als die eingenommenen Gebühren. Ferner sollen die Gebühren für die Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken überarbeitet werden, um technologische Entwicklungen zu berücksichtigen.

2. Ablauf der Kommissionberatung

Die Kommissionspräsidentin Tabea Estermann eröffnete die Kommissionssitzung mit einem kurzen Überblick über den Ablauf der Sitzung. Anschliessend erfolgte die Vorstellung der Vorlage durch Finanzdirektor Heinz Tännler. Nach Abschluss der Fragerunde folgte die Eintretensdebatte und daraufhin die Detailberatung. Die Kommission schloss ihre Arbeiten mit der Schlussabstimmung ab. An der Kommissionssitzung waren 13 Kommissionsmitglieder anwesend.

3. Eintretensdebatte

Eintreten auf die Vorlage war für alle Kommissionsmitglieder unbestritten. In der Folge beschloss die Kommission einstimmig mit 13 zu 0 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

4. Detailberatung

In der Detailberatung ging die Kommission auf die einzelnen Bestimmungen der Vorlage ein, bei welchen ein Änderungsantrag gestellt oder über einzelne Punkte vertieft diskutiert wurde:

Verwaltungsgebührentarif (Teil I)

Ingress

→ Die Kommission stimmte der Änderung des Ingresses stillschweigend zu.

§ 2 Abs. 1 Ziff. 8 (Ausstellung eines Lehrerpateents)

Ein Kommissionsmitglied beantragte, § 2 Abs. 1 Ziff. 8 nicht zu streichen mit der Begründung, dass zu einem späteren Zeitpunkt Lehrerpateents wieder ausgestellt werden könnten. Der Finanzdirektor und die Kommissionsmehrheit führten aus, dass diese Gebühr nicht mehr zeitgemäss und somit zu streichen ist.

→ Die Kommission lehnte den Antrag auf Nichtstreichung dieser Gebühr mit 12 zu 1 Stimmen und ohne Enthaltungen ab und stimmte dem regierungsrätlichen Antrag (Streichung dieser Gebühr) somit zu.

§ 2 Abs. 1 Ziff. 9 (Ausstellung von Diplomen und Maturitätsausweisen an Schülerinnen und Schüler privater Schulen)

→ Die Kommission stimmte der Streichung dieser Gebühr stillschweigend zu.

§ 4 Abs. 1 Ziff. 30 (Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, davon ausgenommen sind Ausdrücke wie Rechnungen, Bewilligungen usw., die ohnehin anfallen)

Die Kommission hat über die Höhe des Stundenansatzes diskutiert. Der Finanzdirektor hat hervorgehoben, dass in den 80 Franken pro Stunde nicht nur der Arbeitsaufwand enthalten ist, sondern auch Kosten wie beispielsweise für das Papier und die Amortisation des Kopiergeräts berücksichtigt sind.

Die Kommission war sich einig, dass diese Gebühr ausschliesslich für Leistungen erhoben wird, die im Rahmen einer Amtshandlung erbracht werden. Gemeinden bleibt es jedoch weiterhin möglich, Gebühren für Dienstleistungen wie die Anfertigung von Fotokopien zu erheben, sofern diese nicht im Zusammenhang mit einer Amtshandlung stehen, sofern dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht. Ein Beispiel hierfür wäre die Kopie eines Zeitungsartikels, die auf Wunsch eines Bürgers angefertigt wird.

Ein Kommissionsmitglied war der Meinung, dass der beantragte Zusatz «und Scans» als eine zeitgemässe Anpassung anzusehen sei, um den Entwicklungen des technischen Fortschritts gerecht zu werden. Gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die weitere technische Entwicklung in diesem Bereich nicht abschätzbar ist und neue Technologien, die aktuell noch nicht bekannt sind, künftig ähnliche Anwendungsbereiche abdecken könnten. Um dieser Dynamik Rechnung zu tragen und die Bestimmung zukunftsgerichtet zu gestalten, wurde der Antrag gestellt, die Formulierung um den Zusatz «und Ähnlichem» zu ergänzen. Dies würde sicherstellen, dass mögliche weitere technologische Innovationen ebenfalls erfasst werden.

§ 4 Abs. 1 Ziff. 30 lautet gemäss Antrag wie folgt: «*Erstellung von Fotokopien, Computerausdrucken, Scans und Ähnlichem im Rahmen einer Amtshandlung, mit Auftragsaufwand über eine ¼ h: 80 / h (Kostenberechnung auf angefangene ¼ h genau)*»

→ Die Kommission stimmte dem Antrag mit 9 zu 4 Stimmen und ohne Enthaltungen zu. Die Buchstaben a) bis und mit d) wurden stillschweigend aufgehoben.

§ 4 Abs. 1 Ziff. 36 (Persönlicher Steuerausweis)

→ Die Kommission stimmte der Streichung dieser Gebühr stillschweigend zu.

§ 4a Abs. 1 Ziff. 38.3 und 38.4 (Fotokopien durch Kundendienst bis A3 s/w und farbig)

Es wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 Ziff. 30 (Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, davon ausgenommen sind Ausdrucke wie Rechnungen, Bewilligungen usw., die ohnehin anfallen) verwiesen.

§ 4a Abs. 1 Ziff. 38.3 lautet gemäss Antrag wie folgt: «*Erstellung von Fotokopien, Computerausdrucken, Scans und Ähnlichem im Rahmen einer Amtshandlung, mit Auftragsaufwand über eine ¼ h: 80 / h (Kostenberechnung auf angefangene ¼ h genau)*»

→ Die Kommission stimmte dem Antrag mit 9 zu 4 Stimmen und ohne Enthaltungen zu. § 4a Abs. 1 Ziff. 38.4 wurde stillschweigend aufgehoben.

§ 5 Abs. 1 Ziff. 42 (Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung)

→ Die Kommission stimmte der Streichung dieser Gebühr stillschweigend zu.

§ 5 Abs. 1 Ziff. 48, 49 und 50 (Bauanzeigen und Zustellung von Einsprachen aller Art, Bewilligung kleinerer und grösserer Umbauten)

Es wurde der Antrag gestellt, § 5 Abs. 1 Ziff. 48, 49 und 50 zu streichen, um die administrative und finanzielle Belastung für Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren. Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass die Gemeinden eine solche Streichung nicht begrüssen würden. Es wurde erwähnt, dass der effektive Aufwand die Gebühren oftmals übersteige. Dem wurde entgegengehalten, dass die Gemeinden teilweise auch bei kleinen Bauvorhaben eine

Baubewilligung statt der einfacheren Bauanzeige verlangen. Der Finanzdirektor betonte, dass die Bearbeitung von Bauanzeigen und Baubewilligungen bei den Gemeinden mit einem gewissen Aufwand verbunden sei und beantragte die Ablehnung dieser Anträge.

- ➔ Die Kommission lehnte den Antrag auf Streichung der Gebühr für Bauanzeigen und Zustellung von Einsprachen aller Art (Ziff. 48) mit 10 zu 3 Stimmen und ohne Enthaltungen ab.
- ➔ Die Kommission lehnte den Antrag auf Streichung der Gebühr für Bewilligungen kleinerer Umbauten (Ziff. 49) mit 10 zu 2 Stimmen und 1 Enthaltung ab.
- ➔ Die Kommission lehnte den Antrag auf Streichung der Gebühr für Bewilligungen grösserer Umbauten (Ziff. 50) mit 10 zu 2 Stimmen und 1 Enthaltung ab.

§ 8 Abs. 1 Ziff. 70 (Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, davon ausgenommen sind Ausdrucke wie Rechnungen, Bewilligungen usw., die ohnehin anfallen)

Es wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 Ziff. 30 (Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, davon ausgenommen sind Ausdrucke wie Rechnungen, Bewilligungen usw., die ohnehin anfallen) verwiesen.

§ 8 Abs. 1 Ziff. 70 lautet gemäss Antrag wie folgt: «*Erstellung von Fotokopien, Computerausdrucken, Scans und Ähnlichem im Rahmen einer Amtshandlung, mit Auftragsaufwand über eine ¼ h: 80 / h (Kostenberechnung auf angefangene ¼ h genau)*»

- ➔ Die Kommission stimmte dem Antrag mit 9 zu 4 Stimmen und ohne Enthaltungen zu. Die Buchstaben a) bis und mit d) wurden stillschweigend aufgehoben.

§ 8 Abs. 1 Ziff. 72 (Lebensschein)

Ein Kommissionsmitglied beantragte, § 8 Abs. 1 Ziff. 72 mit der Begründung nicht zu streichen, dass das was nichts koste, sei auch nichts wert. Dem wurde entgegengehalten, dass diese Leistung praktisch nie in beansprucht werde, weshalb die Streichung dieser Gebühr gerechtfertigt sei.

- ➔ Die Kommission lehnte den Antrag auf Nichtstreichung dieser Gebühr mit 12 zu 1 Stimmen und ohne Enthaltungen ab und stimmte dem regierungsrätlichen Antrag (Streichung dieser Gebühr) somit zu.

§ 8 Abs. 1 Ziff. 73 (Niederlassungs-, Aufenthaltsbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis) und § 8 Abs. 1 Ziff. 74 (Leumundszeugnis)

Ein Kommissionsmitglied beantragte, § 8 Ziff. 73 nicht zu streichen. Es wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 1 Ziff. 72 (Lebensschein) verwiesen.

- ➔ Die Kommission lehnte den Antrag auf Nichtstreichung mit 12 zu 1 Stimmen ab und stimmte dem regierungsrätlichen Antrag (Streichung dieser Gebühr) somit zu.

§ 8 Abs. 1 Ziff. 79 (Heimatschein)

- ➔ Die Kommission stimmte der Streichung dieser Gebühr stillschweigend zu.

§ 8 Abs. 1 Ziff. 80 (Heimatausweis)

Ein Kommissionsmitglied beantragte, § 8 Abs. 1 Ziff. 80 nicht zu streichen. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass der Heimatausweis ein Dokument sei, mit welchem nicht viele Bürgerinnen und Bürger im Verlauf des Lebens in Berührung kommen. Dieses Dokument werde nur zur Begründung des Wochenaufenthaltes in einer anderen Gemeinde benötigt. Ein anderes Kommissionsmitglied hat dazu eingewendet, dass viele Studierende während ihres Studiums Wochenaufenthalter seien. Diese Gebühr betreffe also einen grösseren Teil der Bevölkerung als angenommen.

- ➔ Die Kommission lehnte den Antrag auf Nichtstreichung dieser Gebühr mit 10 zu 3 Stimmen und ohne Enthaltungen ab und stimmte dem regierungsrätlichen Antrag (Streichung dieser Gebühr) somit zu.

§ 8 Abs. 1 Ziff. 82 (Bürgerrechtsbestätigung)

- ➔ Die Kommission stimmte der Streichung dieser Gebühr stillschweigend zu.

Gastgewerbegesetz (Fremdänderungen, Teil II)**Ingress**

Bettina Fässler orientierte, dass der regierungsrätliche Antrag auf Änderung des Ingresses wegen der Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz; Vorlage Nr. 3699) obsolet sei. Der Kantonsrat hat am 21. Oktober 2024 beschlossen, den Ingress des Gastgewerbegesetzes wie folgt zu ändern: «Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholverordnung, AlkG) vom 21. Juni 1932 (SR 680) und auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1), beschliesst: [...]». Die Referendumsfrist ist am 3. Februar 2025 unbenutzt abgelaufen.

- ➔ Die Kommission war stillschweigend damit einverstanden, dass keine Änderungen am Ingress vorgenommen werden. Der Ingress soll somit gemäss der Teilrevision des Gastgewerbegesetzes (Vorlage Nr. 3699) lauten.

§ 24 Abs. 4 (neu)

Die Diskussion der Kommission drehte sich um die Interpretation des Ausdrucks «nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen» und die Frage, ob sich dieser auf die öffentlichen Veranstaltungen oder auf die Vereine bezieht. Die Kernproblematik liegt darin, dass viele öffentliche Veranstaltungen, auch von nicht gewinnorientierten Vereinen, häufig wirtschaftliche Aspekte enthalten, wie zum Beispiel das Generieren von Einnahmen, um andere Vereinsaktivitäten zu finanzieren. Eine Guggenmusik organisiert beispielsweise einen Fasnachtsball mit dem Ziel, Einnahmen zu erzielen, um die Kosten für Carfahrten während der Fasnachtszeit zu decken. Solche Einnahmen dienen letztlich der Vereinszweckverfolgung, die in vielen Fällen nicht primär wirtschaftlicher Natur ist, sondern kulturelle, soziale oder gemeinnützige Ziele hat. Der Finanzdirektor erläuterte, dass sich der Ausdruck «nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen» auf die Vereine und nicht auf die Veranstaltungen beziehe. Dazu wurde der Antrag gestellt, die Bestimmung mit «die weder wirtschaftliche Zwecke noch eine Gewinnorientierung verfolgen» zu ergänzen.

Ein weiterer Diskussionspunkt war, ob ausschliesslich Vereine gemäss Art. 60 ZGB von der Gebührenbefreiung profitieren sollen oder ob damit andere gemeinnützige Organisationen einbezogen werden können. Ein Kommissionsmitglied schlug vor, den Begriff «Vereine» durch «Organisationen» zu ersetzen. Zur Begründung wurde angeführt, dass neben Vereinen gemäss Art. 60 ZGB auch andere Zusammenschlüsse, wie beispielsweise Interessengemeinschaften, von der Gebührenbefreiung profitieren sollten.

Die Kommission war sich einig, dass die Trägerschaft einer Organisation weder wirtschaftliche Zwecke noch eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen darf. Es wurde betont, dass ein Missbrauch verhindert werden muss, etwa in Form von wirtschaftlichen Unternehmen, die gemeinnützige Organisationen gründen, um von der Gebührenbefreiung zu profitieren, während die Gewinne letztlich der wirtschaftlich orientierten Trägerschaft zugutekommen. Ein Beispiel hierfür wäre ein Unternehmen, das einen Verein gründet, um einen Marktstand im Winter zu betreiben und dort Glühwein zu verkaufen. Der Verein könnte so die Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen, obwohl die Erlöse letztlich der dahinterstehenden wirtschaftlich orientierten Trägerschaft, etwa einer Aktiengesellschaft, zugutekommen würden. Solche Konstrukte widersprechen dem Zweck der Gebührenbefreiung.

Zu dieser Bestimmung wurden somit zwei Anträge gestellt. In einem ersten Schritt erfolgte eine Unterbereinigung, indem folgende Anträge einander gegenübergestellt wurden:

Antrag 1: *«Für die Erteilung einer Bewilligung zur Abgabe alkoholhaltiger Getränke anlässlich öffentlicher Veranstaltungen von Organisationen, die weder wirtschaftliche Zwecke noch eine Gewinnorientierung verfolgen, werden keine Gebühren erhoben.»*

Antrag 2: *«Für die Erteilung einer Bewilligung zur Abgabe alkoholhaltiger Getränke anlässlich öffentlicher Veranstaltungen von Organisationen, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden keine Gebühren erhoben.»*

→ Die Kommission stimmte dem Antrag 1 mit 9 zu 4 Stimmen und ohne Enthaltungen zu.

Daraufhin wurde der Antrag 1 dem regierungsrätlichem Antrag gegenübergestellt.

→ Die Kommission stimmte dem Antrag 1 mit 9 zu 2 Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Mit den **Teilen III und IV** gemäss Vorlage war die Kommission stillschweigend einverstanden.

5. Schlussabstimmung

Die vorberatende Kommission stimmte der Vorlage mit den beantragten Änderungen in der Schlussabstimmung einstimmig mit 13 zu 0 Stimmen zu.

6. Antrag

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 13 zu 0 Stimmen Enthaltungen,

1. auf die Vorlage Nr. 3812.2 - 17875 einzutreten und ihr mit den von der Kommission beantragten Änderungen zuzustimmen;
2. die teilerheblich erklärte Motion der Fraktion Die Mitte betreffend Halbierung der kantonalen Gebühren zu Gunsten der Unternehmen und Privater im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3356.1 - 16834) als erledigt abzuschreiben.

7. Varia

Im Rahmen der Beratungen über die Teilrevision des Verwaltungsgebührentarifs wurde in der Kommission diskutiert, ob anstelle einer punktuellen Anpassung eine Totalrevision des Erlasses angestrebt werden sollte, was schliesslich abgelehnt wurde. Im Kanton Zug existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Gebühren, die für verschiedene Leistungen erhoben werden. Angesichts dieser Vielfalt ist es eine Herausforderung, einen vollständigen Überblick über sämtliche Gebühren zu behalten. Aus diesem Grund hat die Kommission die Erstellung einer Übersicht aller Gebühren, welcher der Kanton eigenständig normiert (somit ohne eidgenössische Erlasse und interkantonale Vereinbarungen), verlangt. Diese Übersicht (Beilage 2) soll über die im Verwaltungsgebührentarif geregelten Gebühren hinausgehen und jene Erlasse auflisten, die Gebühren regeln, welche nicht durch Steuern abgegolten werden.

Zug, 13. Dezember 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Tabea Estermann

Beilagen:

1. Synopse
2. Übersicht kantonale Gebühren

Kommissionsmitglieder:

Estermann Tabea, Zug, Präsidentin
Arnold Jost, Unterägeri
Balmer Kurt, Risch
Bruhin Georg, Zug
Franzini Luzian, Zug
Gössi Alois, Baar
Haas Esther, Cham
Haslimann Alexander, Risch

Iten Patrick, Oberägeri
Lanz Christophe, Walchwil
Leuenberger Simon, Menzingen
Mösch Jean Luc, Cham
Reinschmidt Mario, Steinhausen
Schumpf Etienne, Zug
Wandfluh Oliver, Baar